

1. Änderung

der Satzung über die öffentliche Nutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof in der Gemeinde Lichtenberg

Aufgrund von

- § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (sächsisches Bestattungsgesetz – SächBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1321)
- §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 und 159)
- § 2 sowie §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418)

hat der Gemeinderat Lichtenberg am 26.04.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Nutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof vom 16.02.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Lichtenberg verwalteten Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Für die Nutzung der Leichen- und Feierhalle beträgt die Gebühr

bei einer Trauerfeier	kurze Verabschiedung	75,00 €
	lange Verabschiedung	90,00 €
zusätzl. Heizung		20,00 €

(3) Die Begriffe kurze und lange Verabschiedung sind nicht im Sinne einer zeitlichen Dauer einer Verabschiedung anwendbar. Mit diesen Begriffen wird die unterschiedliche Nutzung der Feierhalle zur Verabschiedung berücksichtigt.

kurze Verabschiedung	Verabschiedung in der Feierhalle und Trauergottesdienst in der Kirche
lange Verabschiedung	Verabschiedung und Trauerfeier in der Feierhalle

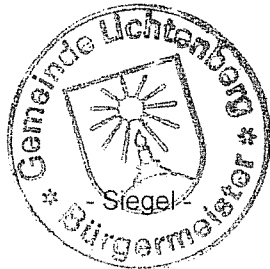
(4) Eine zeitlich nach einer Trauerfeier liegende kurze Nutzung der Feierhalle für eine Urnenbeisetzung ist in den jeweils zutreffenden Gebühren nach Abs. 2 bereits enthalten.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Lichtenberg, 27.04.2006


Mögel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung
im Eichbergkurier 05/2006
erschieden am 05.05.2006


Mögel
Bürgermeister

